

BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 765 vom 10. Februar 2022

BE Verwaltungsgericht, 2022-02-10, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2021_765

FR: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 765 du 10 février 2022

IT: BE_VERWALTUNGSGERICHT 200 2021 765 del 10 febbraio 2022

Regeste

Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2021

Erwägungen

E. 1.1

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

E. 1.2

Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2021 (AB 17 ff.). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch der Beschwerdeführerin auf Arbeitslosenentschädigung ab 1. Juni 2021 und dabei namentlich, ob sie die Beitragszeit erfüllt hat.

E. 1.3

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

E. 1.4

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Feb. 2022, ALV/21/765, Seite 4

2. 2.1 Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung hat, wer ganz oder teilweise arbeitslos ist, einen anrechenbaren Arbeitsausfall erlitten hat, in der Schweiz wohnt, die obligatorische Schulzeit zurückgelegt und weder das Rentenalter der AHV erreicht hat noch eine Altersrente der AHV bezieht, die Beitragszeit erfüllt hat oder von der Erfüllung der Beitragszeit befreit ist, vermittlungsfähig ist und die Kontrollvorschriften erfüllt (Art. 8 Abs. 1 AVIG). 2.2 Nach Art. 13 Abs. 1 AVIG erfüllt die Beitragszeit, wer innerhalb der Rahmenfrist (Art. 9 Abs. 3 AVIG) während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Die Rahmenfrist für die Beitragszeit beginnt zwei Jahre vor dem Tag, an welchem die versicherte Person erstmals sämtliche Anspruchsvoraussetzungen erfüllt (Art. 9 Abs. 3 i.V.m. Abs. 2 AVIG). 2.3 Gemäss Art. 11 AVIG zählt als Beitragsmonat jeder volle Kalendermonat, in dem die versicherte Person beitragspflichtig ist (Abs. 1); Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, werden zusammengesamt, wobei je 30 Kalendertage als ein Beitragsmonat

gelten (Abs. 2); die Beitragszeit von Teilzeitbeschäftigten wird nach den gleichen Regeln ermittelt wie bei Arbeitnehmern mit Vollzeitbeschäftigung (Abs. 4 Satz 1); übt die versicherte Person gleichzeitig mehrere Teilzeitbeschäftigungen aus, so wird die Beitragszeit nur einmal gezählt (Abs. 4 Satz 2). Für die Bestimmung des Beitragsmonats kommt es auf die formale Dauer des Arbeitsverhältnisses an. Dies bedeutet, dass jeder Kalendermonat innerhalb eines Arbeitsverhältnisses, in dem Arbeit geleistet wird, als (ein) Beitragsmonat gilt, während jene Kalendermonate ausser Betracht fallen, in denen der Arbeitnehmer an gar keinem Tag gearbeitet hat (BGE 121 V 165 E. 2c bb S. 170; ARV 2013 S. 74 E. 2.3). Für die Ermittlung der Beitragsdauer sind die Kalendertage massgebend und nicht etwa die Tage, an welchen der Leistungsansprecher tatsächlich einer beitragspflichtigen Beschäftigung nachging. Die Beschäftigungstage, wozu auch solche zählen, an denen die versicherte Person unter Umständen nur kurz, z.B. eine Stunde, gearbeitet hat, müssen deshalb mit dem Faktor 1.4 in Kalendertage umgerechnet werden (BGE 122 V 249 E. 2c S. 251).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Feb. 2022, ALV/21/765, Seite 5

3. 3.1 Zu prüfen ist, ob in der massgebenden – hinsichtlich der zeitlichen Festlegung unbestrittenen (vgl. Beschwerde, S. 3 Ziff. III Art. 2) und mit der Anmeldung zur Arbeitsvermittlung vom 25. Mai 2021 (AB 144 oben: "Stellenlos ab 01.06.2021; 01.03-31.05.21 = krank und Unfall") nicht zu beanstandenden – Rahmenfrist für die Beitragszeit vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2021 eine mindestens zwölfmonatige beitragspflichtige Beschäftigung nachgewiesen ist (vgl. E. 2.2 hiervor). 3.2 Im fraglichen Zeitraum hat die Beschwerdeführerin die Arbeitsverhältnisse bei der D._____ (vom 1. Juni 2020 bis 28. Februar 2021 [AB 151 ff., 141 ff., 131]) und im C._____ (vom 15. Februar 2020 [mit Arbeitsbeginn am 17. Februar 2020] bis 15. Mai 2020 [AB 102 ff.]) aufzuweisen. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin entspricht dies im Total exakt einer Beschäftigung von zwölf Monaten, weshalb vorliegend die Beitragszeit erfüllt sei (Beschwerde, S. 4). Demgegenüber hat der Beschwerdegegner innerhalb der Rahmenfrist eine Beitragszeit von lediglich 11.98 Monaten berechnet und berücksichtigt (AB 20). 3.2.1 Zu Recht unbestritten unter den Parteien ist, dass die neun vollen Beitragsmonate (1. Juni 2020 bis 28. Februar 2021) für die Tätigkeit bei der D._____ und die zwei vollen Beitragsmonate März und April 2020 im C._____ total elf Beitragsmonate ergeben. 3.2.2 Zu prüfen ist damit nachfolgend einzig die umstrittene Berechnung der Beitragszeit in den angebrochenen Monaten Februar und Mai 2020 im Rahmen der Tätigkeit im C._____. 3.3 Soweit die Beschwerdeführerin vorbringt, das Arbeitsverhältnis im C._____ habe genau drei Monate gedauert (Beschwerde, S. 4), womit die Beitragszeit insgesamt zwölf Monate betrage, greift dies zu kurz. So ist zu berücksichtigen, dass die Beitragszeiten in den Monaten Februar und Mai 2020 jeweils nicht einen vollen Kalendermonat umfassten, da das Arbeitsverhältnis nicht auf den Beginn des Monats Februar aufgenommen bzw. nicht auf das Ende des Monats Mai beendet wurde (vgl. dazu die unterschiedliche Regelung in Art. 11 Abs. 1 [voller Kalendermonat] und 2 [angebrochener Kalendermonat] AVIV bzw. E. 2.3 hiervor). Die Beschwerde-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Feb. 2022, ALV/21/765, Seite 6

führerin verkennt bei ihrer Argumentation, dass die nach Art. 11 Abs. 2 AVIV für die Anerkennung eines vollen Beitragsmonats erforderlichen 30 Kalendertage für angebrochene Monate fiktiv sind (vgl. BGE 122 V 256 E. 5a S. 264; THOMAS NUSSBAUMER, Arbeitslosenversicherung, in ULRICH MEYER [Hrsg.], Schweizerisches

Bundesverwaltungsrecht [SBVR], Band XIV, Soziale Sicherheit, 3. Aufl. 2016, S. 2328 N. 214) und einer Präzisierung im Einzelfall mittels der rechtsprechungsgemässen Umrechnungsfaktoren bedürfen (Entscheid des Bundesgerichts [BGer] vom 1. März 2021, 8C_708/2020, E. 4.2). 3.4 Als Beitragszeiten, die nicht einen vollen Kalendermonat umfassen, gelten solche aus angebrochenen Kalendermonaten, in denen Beginn oder Ende des Arbeitsverhältnisses innerhalb des gleichen Monats liegen oder in denen ein Arbeitsverhältnis nicht den ganzen Monat angedauert hat; solche Beitragszeiten werden zusammengezählt, und zwar in der Weise, dass die Beschäftigungstage mit dem Faktor 1.4 oder in Grenzfällen mit dem Faktor aus 30 Kalendertagen geteilt durch die im fraglichen Monat effektiv möglichen Beschäftigungstage vervielfacht werden (BGE 125 V 42 E. 3c S. 45, 122 V 256 E. 2a S. 258; Entscheid des BGer vom 15. April 2021, 8C_86/2021, E. 3.2, und BGer 8C_708/2020, E. 4.1, je mit Hinweisen). 3.4.1 Wie in Rz. B150 des vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) herausgegebenen Kreisschreibens AVIG-Praxis ALE, Arbeitsmarkt und Arbeitslosenversicherung (TC; abrufbar unter <www.arbeit.swiss>, Rubrik: Arbeitgeber/Publicationen/Kreisschreiben/AVIG-Praxis; zur Verbindlichkeit von Verwaltungsweisungen: BGE 146 V 224 E. 4.4.2 S. 228, BGE 132 V 121 E. 4.4 S. 125) für solche Fälle vorgesehen, rechnete der Beschwerdegegner die in den Monaten Februar und Mai 2020 getätigten 21 Beschäftigungstage mit dem Faktor 1.4 in 29 (AB 47) bzw. 29.4 Kalendertage um (AB 20) und verneinte bei einer beitragspflichtigen Beschäftigung von total

E. 6

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1) i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

E. 11

Monaten (vgl. E. 3.2.1 hiervor) und 29 bzw. 29.4 Tagen die Anspruchsberechtigung auf Arbeitslosenentschädigung. Insoweit wurde die Umrechnung der Beschäftigungstage mit dem Faktor 1.4 im Sinne der geltenden Rechtsprechung (vgl. E. 3.4 hiervor) vom Beschwerdegegner korrekt vorgenommen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Feb. 2022, ALV/21/765, Seite 7
3.4.2 In einem solchen Grenzfall, in welchem für die beiden angebrochenen Monate Februar und Mai 2020 insgesamt ein Wert von 0.98 (AB 20) resultiert und der zwölfte volle Beitragsmonat nur knapp um einen Bruchteil verfehlt wird (vgl. dazu auch die in NUSSBAUMER, a.a.O., S. 2328 N. 215 und Fn. 464 zitierten Fälle), ist indessen die Umrechnung von Beschäftigungstagen in Kalendertage gemäss der Rechtsprechung des BGer (vgl. E. 3.4 hiervor) mittels des für die zwei in Frage stehenden Monate präzisiert, d.h. durch Division von 30 Kalendertagen durch die effektiv möglichen Beschäftigungstage ermittelten Umrechnungsfaktors zu überprüfen. Daraus ergeben sich für den Monat Februar 2020 15 (15. bis 29. Februar 2020: 10 geleistete bei 20 in diesem Monat möglichen Beschäftigungstagen; $10 \times [30 : 20]$) und für den Monat Mai 2020 16.5 (1. bis 15. Mai 2020: 11 geleistete bei 20 in diesem Monat möglichen Beschäftigungstagen [mit Christi Himmelfahrt als arbeitsfreier Feiertag enthielt der Monat eine reduzierte Anzahl möglicher Beschäftigungstage {vgl. BGE 122 V 256 E. 5a S. 264}, wobei das Arbeitsverhältnis an diesem Feiertag bereits aufgelöst war {AB 102} und die Beschwerdeführerin folglich auch keinen Ferienlohn bezog {vgl. Art. 11 Abs. 3 AVIV}); $11 \times [30 : 20]$), insgesamt also 31.5 anzurechnende Tage. Diese insgesamt 31.5 anzurechnenden Tage entsprechen (mehr als)

einem weiteren Beitragsmonat (Art. 11 Abs. 2 AVIV). 4. Nach dem Dargelegten erfüllt die Beschwerdeführerin die Beitragszeit, da sie innerhalb der Rahmenfrist vom 1. Juni 2019 bis 31. Mai 2021 während mindestens zwölf Monaten eine beitragspflichtige Beschäftigung ausgeübt hat. Der angefochtene Einspracheentscheid vom 22. Oktober 2021 (AB 17 ff.) ist demnach aufzuheben. Die Sache geht an den Beschwerdegegner zur Prüfung der weiteren Anspruchsvoraussetzungen und neuer Verfügung.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 10. Feb. 2022, ALV/21/765, Seite 8
5. 5.1 In Anwendung von Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. a ATSG sind keine Verfahrenskosten zu erheben. 5.2 Bei diesem Ausgang des Verfahrens besteht Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 1 Abs. 1 AVIG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG). Die von Rechtsanwalt B._____ eingereichte Kostennote vom 8. Dezember 2021 ist nicht zu beanstanden. Gestützt auf diese Kostennote wird die Parteientschädigung für das vorliegende Verfahren auf Fr. 1'874.85 (Honorar Fr. 1'687.50, Auslagen Fr. 53.30, MWST Fr. 134.05) festgesetzt; diesen Betrag hat der Beschwerdegegner der Beschwerdeführerin zu ersetzen. Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.